

3. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar

Datum: 21.06.2024
Federführung: 30 RECHTSAMT
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft
11 AMT FÜR PERSONAL, ORGANISATION UND IT
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
II Senator
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)		Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021.

Begründung

Der Landesgesetzgeber hat die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: KV M-V) novelliert. Das entsprechende Änderungsgesetz ist Mitte Mai verkündet worden und seit dem 9. Juni 2024 in Kraft.

Über die wesentlichen Änderungen wurden Sie zuletzt im BA/2024/5121 informiert.

Die bestehende Hauptsatzung der Hansestadt Wismar wurde daraufhin sowohl an Gesetzesänderungen angepasst als auch dahingehend überprüft, welche Vorschriften einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung bedürfen, damit sie zur Anwendung gelangen können.

Diese Änderungsvorschläge wurden am 20.06.2024 mit dem Präsidenten sowie den Fraktionsvorsitzenden der Bürgerschaft sodann vorbesprochen.

In der Anlage 1 finden Sie die 3. Änderungssatzung, die auch der Vorbesprechung zugrunde lag.

Da eine Neufassung der Hauptsatzung bedeuten würde, dass vor deren In-Kraft-Treten zunächst eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde abzuwarten wäre (bis zu 2 Monate Dauer), wird eine Änderungssatzung ausdrücklich empfohlen.

Um die Änderungen nachvollziehen zu können, finden Sie in der Anlage 2 eine Synopse.

Für die Änderung der Hauptsatzung sind die Stimmen der Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder (= qualifizierte Mehrheit) erforderlich.

Die Hauptsatzungsänderung muss nach der Beschlussfassung lediglich bei der Rechtsaufsicht angezeigt werden und kann sodann bekannt gemacht werden und in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

x	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 5 Abs. 2 KV M-V

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - 3. Änderungssatzung (öffentlich)

2 - Synopse (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 11.07.2024 und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.01.2024, erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden am Satzende die Worte "sowie für juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Hansestadt Wismar haben" angefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten können Mitglieder der Bürgerschaft auch mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29a Abs. 2 KV M-V an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Sitzungen der Bürgerschaft finden im Falle einer Katastrophe, einer pandemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29a Abs. 5 KV M-V statt."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 4 und 5.

c) Im neuen Absatz 5 werden die Verweisungsnummern "2" zu der Zahl "4".

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "wählt" durch das Wort "benennt" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "seiner" durch das Wort "ihrer" ersetzt.

c) In Absatz 5 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verträge über Lieferungen und Leistungen des täglichen Bedarfs, die regelmäßig, mit vergleichbarem Inhalt und insbesondere in Bezug auf die Preisgestaltung nach feststehenden Kriterien geschlossen werden."

d) In Absatz 6 Ziffer 2 werden die Worte "der Aufnahme von Krediten" gestrichen.

e) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

"(8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei

1. Bauleistungen über 250.000,00 € und
2. Liefer- und Dienstleistungen über 125.000,00 €,

soweit für diese Aufgaben nicht der Eigenbetriebsausschuss zuständig ist."

- f) Die bisherigen Absätze 8 bis 12 werden zu den Absätzen 9 bis 13.
- g) Der neue Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

"(11) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "wählt" durch das Wort "benennt" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "oder vollständig neu besetzt" gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz angefügt:

"Wird ein Ausschuss vollständig oder teilweise neu besetzt, gilt § 36 Abs. 4 Sätze 3 und 4 KV M-V."

- d) In Absatz 5 Ziffer 4 wird nach dem 2. Spiegelstrich folgender neuer 3. Spiegelstrich eingefügt:

"- Angelegenheiten der Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Hansestadt Wismar"

- e) In Absatz 7 Satz 6 werden die Verweisungsnummern "2" und "3" zu den Nummern "4" und "5".

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Verweisungsnummern "2" und "3" zu den Nummern "4" und "5".
- b) In Absatz 3 werden die Worte "entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl" durch die Worte "nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren" ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 3 werden in Satz 1 die Verweisungsnummern "6, 7 und 9" durch "6 bis 8" ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 3 wird in Satz 2 die Verweisung "und 7" durch "bis 8" ersetzt.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Kreditaufnahme im Rahmen der von der Bürgerschaft beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung der Haushaltssatzung sowie über die Umschuldung von Investitionskrediten. Über den Abschluss von Kreditverträgen informiert der Bürgermeister die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen."

- f) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisungsnummer "8" durch "9" ersetzt.

7. In § 11 Absatz 6 wird die Zahl "500,00" durch die Zahl "1.000,00" ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 14 Beiräte und Beauftragte der Bürgerschaft

(1) Gemäß § 41a KV M-V werden folgende Beiräte gebildet:

- | | |
|-----------------------------|--|
| Seniorenbeirat | <p><u>Aufgaben:</u> Der Beirat hat in grundsätzlichen Fragen der Seniorenarbeit die Aufgaben,</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bürgerschaft, deren Ausschüsse und den Bürgermeister zu beraten und Empfehlungen auszusprechen,b) für die älteren Menschen in der Hansestadt Wismar als Interessenvertreter zu wirken und ihre Selbstständigkeit, Integration, Eigenverantwortung und ihren gesellschaftlichen Beitrag zu fördern sowie Beratungen und Sprechstunden anzubieten,c) mit den Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe zusammenzuarbeiten und die Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren zu begleiten <p><u>Besetzung:</u> Der Beirat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Wismar haben.</p> <p>Die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch die Bürgerschaft.</p> |
| Kinder- und Jugendparlament | <p><u>Aufgaben:</u></p> <p>Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Hansestadt Wismar durch Förderung der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p><u>Besetzung:</u></p> <p>Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich aus 20 aktiven (stimmberechtigten) Mitgliedern und Ersatzmitgliedern (beratende) zusammen. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen der Hansestadt Wismar, die am letzten Tag der Wahlwoche (Freitag)</p> <ul style="list-style-type: none">a) mindestens 9 Jahre alt sind,b) nicht älter als 19 Jahre sind undc) in der Hansestadt Wismar leben oder zur Schule gehen. |
| Welterbebeirat | <p>Die Hansestadt Wismar kann einen Welterbebeirat bilden.</p> |
| Migrantenbeirat | <p><u>Aufgaben:</u> Interessenvertretung für alle im Bereich der Hansestadt Wismar lebenden Ausländerinnen</p> |

und Ausländer auf der Ebene der Hansestadt Wismar durch

- Förderung der Teilnahme der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung,
- Stärkung ihrer Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Stadt und
- Unterstützung in der Wahrung und Entwicklung ihrer Rechte im öffentlichen Leben zu unterstützen.

Besetzung: 9 Mitglieder, die durch die Bürgerschaft berufen werden

Mitglieder des Migrantenbeirates können unter folgenden Voraussetzungen durch die Bürgerschaft berufen werden:

- wenn sie nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind,
- seit mehr als 3 Monate ununterbrochen mit erstem Wohnsitz in der Hansestadt Wismar gemeldet sind,
- nicht vom Wahlrecht infolge Richterspruchs ausgeschlossen sind,
- wenn sie deutsche Staatsangehörige sind, die daneben mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen,
- Eingebürgerte, wenn sie in den Beirat berufen werden,
- Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen, sowie deren Familienangehörige.

(2) Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung.

(3) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.

(4) Die in Absatz 1 genannten Beiräte sollen bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie unterstützen den Bürgermeister und die Bürgerschaft bei der politischen Entscheidungsfindung.

(5) Die oder der Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.

(6) Die Sitzungen des Beirats finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind untersagt. § 6 Abs. 4 und 5 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

(7) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.

(8) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

(9) Die Bürgerschaft bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine ehrenamtlich tätige Behindertenbeauftragte bzw. einen ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten. Die oder der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Einwohnerinnen oder Einwohner in behindertenspezifischen Belangen. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie oder er erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €."

9. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 angefügt:

"§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

[noch zu ergänzen]"

10. Der bisherige § 17 wird zu § 18.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Synopsis zur 3. Änderung der Hauptsatzung

Derzeitige Lesefassung	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen der Verwaltung
Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 17.12.2020 und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V nachfolgende Hauptsatzung erlassen: • geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 04.06.2021 • geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.01.2024	Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 11.07.2024 und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.01.2024, erlassen:	Änderungssatzung wird favorisiert, da es hier keiner Genehmigung der Rechtsaufsicht bedarf und die Änderungen unmittelbar in Kraft gesetzt werden können
§ 3 Einwohnerfragestunde (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer Bürgerschaftssitzung Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Bürgermeister und den Beigeordneten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu	§ 3 Einwohnerfragestunde (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer Bürgerschaftsitzung Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Bürgermeister und den Beigeordneten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu	

unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Hansestadt Wismar Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Bürgerschaft im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.	unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Hansestadt Wismar Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben sowie für juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Hansestadt Wismar haben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Bürgerschaft im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.	Ergänzung gemäß § 14 Abs. 3 KV M-V neu: "Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, stehen den juristischen Personen und Personenvereinigungen nach Satz 1 gleich."
§ 6 Sitzungen der Bürgerschaft (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Von den Redebeiträgen der Mitglieder der Bürgerschaft sowie des Bürgermeisters und des Beigeordneten im Rahmen öffentlicher Sitzungen der Bürgerschaft können durch die Hansestadt Wismar Film- und Tonaufnahmen	§ 6 Sitzungen der Bürgerschaft (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Von den Redebeiträgen der Mitglieder der Bürgerschaft sowie des Bürgermeisters und des Beigeordneten im Rahmen öffentlicher Sitzungen der Bürgerschaft können durch die Hansestadt Wismar Film- und Tonaufnahmen angefertigt werden, die im Internet live	

angefertigt werden, die im Internet live abgerufen (Live-Streaming), für einige Zeit gespeichert und zeitversetzt abgerufen werden können (On-Demand-Streaming). Dafür gelten die folgenden Maßgaben: 1. Die Übertragung der Sitzungen der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. 2. Die Kamerapositionen und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft auf Vorschlag der Verwaltung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten festgelegt. 3. Es darf nur die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner aufgezeichnet werden. 4. Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist nicht zulässig. 5. Mitglieder der Bürgerschaft, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Präsidentin bzw. dem Präsidenten rechtzeitig vorher schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen. 6. Mitglieder der Bürgerschaft, die einer Übertragung nicht grundsätzlich widersprochen haben, können bei einzelnen Wortbeiträgen von ihrem	abgerufen (Live-Streaming), für einige Zeit gespeichert und zeitversetzt abgerufen werden können (On-Demand-Streaming). Dafür gelten die folgenden Maßgaben: 1. Die Übertragung der Sitzungen der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. 2. Die Kamerapositionen und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft auf Vorschlag der Verwaltung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten festgelegt. 3. Es darf nur die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner aufgezeichnet werden. 4. Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist nicht zulässig. 5. Mitglieder der Bürgerschaft, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Präsidentin bzw. dem Präsidenten rechtzeitig vorher schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen. 6. Mitglieder der Bürgerschaft, die einer Übertragung nicht grundsätzlich widersprochen haben, können bei einzelnen Wortbeiträgen von ihrem Widerspruchsrecht	
--	--	--

Widerspruchsrecht in der öffentlichen Sitzung Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen. 7. Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig vorher durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht. 8. Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Bürgerschaft ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen. 9. Für den Fall von z.B. krankheitsbedingten Ausfallerscheinungen während eines Redebeitrags ist die Aufzeichnung unverzüglich zu unterbrechen. Bei der On-Demand-Aufnahme ist ein entsprechender Redebeitrag vollständig zu entfernen. 10. Eine Speicherung der Daten erfolgt für maximal 12 Monate nach dem jeweiligen Sitzungstag und nicht über das Ende einer Legislaturperiode der Bürgerschaft hinaus.	in der öffentlichen Sitzung Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen. 7. Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig vorher durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht. 8. Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Bürgerschaft ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen. 9. Für den Fall von z.B. krankheitsbedingten Ausfallerscheinungen während eines Redebeitrags ist die Aufzeichnung unverzüglich zu unterbrechen. Bei der On-Demand-Aufnahme ist ein entsprechender Redebeitrag vollständig zu entfernen. 10. Eine Speicherung der Daten erfolgt für maximal 12 Monate nach dem jeweiligen Sitzungstag und nicht über das Ende einer Legislaturperiode der Bürgerschaft hinaus.	
--	--	--

Während dieser Dauer können die Film- und Tonaufnahmen unter der kommunalen Internetadresse abgerufen werden. 11. Der Sitzungsverlauf wird weiterhin ausschließlich durch die nach der jeweils geltenden Geschäftsordnung der Bürgerschaft zu fertigende Niederschrift nachgewiesen. Die Übertragung der Sitzungen hat auf die Bedeutung der Niederschrift keinen Einfluss. 12. Dritten ist die weitergehende Verarbeitung/ Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet. Dementsprechend darf keine weitere Datenverarbeitung (zum Beispiel Speicherung und Übermittlung) sowohl des Live- als auch des On-Demand-Streams erfolgen. Jeder Rechtsverstoß wird umgehend geahndet.	Während dieser Dauer können die Film- und Tonaufnahmen unter der kommunalen Internetadresse abgerufen werden. 11. Der Sitzungsverlauf wird weiterhin ausschließlich durch die nach der jeweils geltenden Geschäftsordnung der Bürgerschaft zu fertigende Niederschrift nachgewiesen. Die Übertragung der Sitzungen hat auf die Bedeutung der Niederschrift keinen Einfluss. 12. Dritten ist die weitergehende Verarbeitung/ Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet. Dementsprechend darf keine weitere Datenverarbeitung (zum Beispiel Speicherung und Übermittlung) sowohl des Live- als auch des On-Demand-Streams erfolgen. Jeder Rechtsverstoß wird umgehend geahndet. (2) Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten können Mitglieder der Bürgerschaft auch mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29a Abs. 2 KV M-V an den Sitzungen teilnehmen.	Neu möglich nach § 29a KV M-V In § 29a Abs. 2 KV M-V heißt es: "Eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung liegt vor, wenn sich sowohl die am Sitzungsort anwesenden als auch die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung gegenseitig gleichzeitig visuell und akustisch wahrnehmen können; in diesem Fall gelten die mittels Bild- und
--	--	---

		Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder als anwesend. Die Gemeinde hat durch geeignete technische Maßnahmen am Sitzungsort sicherzustellen, dass die Anforderungen an eine Teilnahme nach Satz 1 erfüllt sind. Führt eine technische Störung dazu, dass die Anforderungen des Satzes 1 nicht mehr erfüllt sind, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden, wenn der Grund für die Störung im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Es wird vermutet, dass der Grund für eine Störung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, wenn die Anforderungen des Satzes 1 bei mindestens einem mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglied erfüllt sind. Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, sind unbeachtlich und wirken sich insbesondere nicht auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Mitglieder gefassten Beschlusses aus; die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit nach § 30 Absatz 1 bleiben unberührt. In öffentlichen Sitzungen muss auch die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die nach Absatz 1 Satz 2 teilnehmenden Mitglieder visuell und akustisch wahrnehmen können. Die
--	--	--

	(3) Sitzungen der Bürgerschaft finden im Falle einer Katastrophe, einer pandemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29a Abs. 5 KV M-V statt.	oder der Vorsitzende hat Fragen, Anregungen oder Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern zu verlesen, wenn diese einer Übertragung im Rahmen der Teilnahme an der Fragestunde nicht zustimmen. Neu möglich nach § 29a Abs. 5 KV M-V: "(5) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Sitzung der Gemeindevertretung im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach den Absätzen 2 bis 4 stattfindet. Die Ladung zu einer solchen Sitzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Öffentlichkeit ist durch eine Übertragung der Sitzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze herzustellen; die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 4 bleiben unberührt. Abstimmungen, die geheim
--	--	---

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen, 2. Grundstücksangelegenheiten, 3. Vergabe von Aufträgen, 4. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner. (3) Die Bürgerschaft hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.	(4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen, 2. Grundstücksangelegenheiten, 3. Vergabe von Aufträgen, 4. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner. (5) Die Bürgerschaft hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 4 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.	durchgeführt werden, sind nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung als Briefabstimmungen durchzuführen." Anpassung der Verweisung
---	---	--

§ 7 Hauptausschuss (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Bürgerschaftsmitglieder an. Die Bürgerschaft wählt neben diesen neun erste und auf Wunsch weitere Bürgerschaftsmitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Diese sind den jeweiligen Fraktionen oder Zählgemeinschaften zugeordnet und werden immer dann tätig, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist. (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V der Bürgerschaft als wichtige Angelegenheiten vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung. (3) Änderungen des dem Beigeordneten übertragenen Aufgabenbereiches bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, wenn sie eine Verlagerung von mehr als zehn Prozent der dem Aufgabenbereich ursprünglich zugewiesenen Dienstposten zur Folge haben. (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über das Ergebnis der Beratungen in den beratenden Ausschüssen nach § 8 dieser Satzung. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse	§ 7 Hauptausschuss (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Bürgerschaftsmitglieder an. Die Bürgerschaft benennt neben diesen neun erste und auf Wunsch weitere Bürgerschaftsmitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Diese sind den jeweiligen Fraktionen oder Zählgemeinschaften zugeordnet und werden immer dann tätig, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist. (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V der Bürgerschaft als wichtige Angelegenheiten vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung. (3) Änderungen des dem Beigeordneten übertragenen Aufgabenbereiches bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, wenn sie eine Verlagerung von mehr als zehn Prozent der dem Aufgabenbereich ursprünglich zugewiesenen Dienstposten zur Folge haben. (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über das Ergebnis der Beratungen in den beratenden Ausschüssen nach § 8 dieser Satzung. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse	Anpassung an das neue Zuteilungs- und Benennungsverfahren, § 32a KV M-V: "(1) Bestimmt dieses Gesetz, dass die Besetzung eines Gremiums oder die Bestellung der Mitglieder eines Gremiums nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren erfolgt, kann sich die Gemeindevertretung einvernehmlich auf die Personen verständigen, mit denen das Gremium besetzt wird oder die zum Mitglied des Gremiums bestellt werden. Gelingt dies nicht, teilt die oder der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften die zu besetzenden Sitze des Gremiums in öffentlicher Sitzung zu. (2) Die Zuteilung der Sitze richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften zueinander. Bei der Ermittlung des Stärkeverhältnisses und der Zuteilung der Sitze werden nur Fraktionen und Zählgemeinschaften berücksichtigt, die ihre Bildung bei der oder dem Vorsitzenden auf Aufforderung hin
--	--	--

dieser Ausschüsse bei seiner Beratung und Entscheidung berücksichtigen.	dieser Ausschüsse bei seiner Beratung und Entscheidung berücksichtigen.	angezeigt haben. Zählgemeinschaften, zu denen sich nicht nur fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung untereinander oder mit einer Fraktion zusammengeschlossen haben, bleiben unberücksichtigt, wenn ihre Bildung andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften benachteiligen würde. Sofern die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die weder einer Fraktion noch einer Zählgemeinschaft angehören, mindestens einem Drittel aller Mitglieder entspricht, sind diese Mitglieder bei der Zuteilung der Sitze abweichend von Satz 2 wie eine Zählgemeinschaft zu behandeln. Bei Bedarf entscheidet das Los. (3) Die Fraktionen und Zählgemeinschaften erklären gegenüber der oder dem Vorsitzenden, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen und, sofern eine Stellvertretung zulässig ist, durch wen diese Personen im Falle der Verhinderung vertreten werden. Der Sitz ist mit Zugang der Erklärung besetzt. Die Erklärung kann jederzeit geändert werden. Die auf Zählgemeinschaften nach Absatz 2 Satz 4 entfallenden Sitze werden abweichend von Satz 1 durch eine Wahl besetzt, bei der nur die
--	--	---

		Mitglieder der Zählgemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Abstimmung berechtigt sind. (4) Ändert sich das Verhältnis nach Absatz 2 Satz 1, teilt die oder der Vorsitzende die zu besetzenden Sitze des Gremiums in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung neu zu und fordert die Fraktionen und Zählgemeinschaften, auf die infolge der Neuzuteilung weniger oder mehr Sitze entfallen, zu einer Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 auf. Mit der Aufforderung sind alle Sitze der Fraktionen und Zählgemeinschaften unbesetzt, auf die infolge der Neuzuteilung weniger Sitze entfallen. (5) Fraktionen und Zählgemeinschaften können jederzeit verlangen, dass ein Gremium, das durch eine einvernehmliche Verständigung nach Absatz 1 Satz 1 besetzt worden ist, im Wege der Zuteilung nach Absatz 1 Satz 2 besetzt wird; Absatz 4 gilt entsprechend. Ist ein Sitz eines Gremiums frei geworden, auf dessen Besetzung sich die Fraktionen und Zählgemeinschaften einvernehmlich verständigt haben, werden auch alle weiteren Sitze des Gremiums frei, wenn sich die Fraktionen und
--	--	--

(5) Die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen der Hansestadt Wismar mit Mitgliedern der Bürgerschaft und seiner Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hansestadt Wismar wird dem Hauptausschuss bis zu einem Wert von 125.000,00 € übertragen. Gleiches gilt für Verträge der Hansestadt Wismar mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden.	(5) Die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen der Hansestadt Wismar mit Mitgliedern der Bürgerschaft und ihre Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hansestadt Wismar wird dem Hauptausschuss bis zu einem Wert von 125.000,00 € übertragen. Gleiches gilt für Verträge der Hansestadt Wismar mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verträge über Lieferungen und	Zählgemeinschaften nicht einvernehmlich auf eine Nachbesetzung des frei gewordenen Sitzes verständigen. (6) Bei Zählgemeinschaften bedarf jede Erklärung im Sinne der vorstehenden Absätze der übereinstimmenden Erklärung ihrer Mitglieder. (7) Steht auch Dritten die Besetzung eines Teils der Sitze des Gremiums zu, sind Sitze im Sinne dieser Vorschrift nur die auf die Gemeinde entfallenden Sitze. (8) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Sie kann insbesondere Regelungen treffen, mit denen sichergestellt wird, dass der in der Hauptsatzung vorgesehene Anteil an sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in beratenden Ausschüssen bei der Benennung nach Absatz 3 nicht überschritten wird." Übernahme der klarstellenden Ergänzung in § 38 Abs. 6 Satz 9 KV M-V neu:
--	--	---

(6) Die Befugnis zur Entscheidung, innerhalb von Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen, wird dem Hauptausschuss wie folgt übertragen: 1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,	Leistungen des täglichen Bedarfs, die regelmäßig, mit vergleichbarem Inhalt und insbesondere in Bezug auf die Preisgestaltung nach feststehenden Kriterien geschlossen werden. (6) Die Befugnis zur Entscheidung, innerhalb von Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen, wird dem Hauptausschuss wie folgt übertragen: 1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,	"[...] Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Bediensteten der Gemeinde bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Gleiches gilt für Verträge der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 7 genannten Personen vertreten werden. Die Sätze 7 und 8 gelten nicht für Verträge über Lieferungen und Leistungen des täglichen Bedarfs, die regelmäßig, mit vergleichbarem Inhalt und insbesondere in Bezug auf die Preisgestaltung nach feststehenden Kriterien geschlossen werden."
---	---	---

2. bei der Aufnahme von Krediten, der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 3. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 250.000,00 €, 4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 5. bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 6. bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen.	2. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 3. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 250.000,00 €, 4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 5. bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 6. bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen.	Neuer Vorschlag zur Regelung in § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung (s.u.)
---	---	--

(7) Die Befugnis zur Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen wird innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 € dem Hauptausschuss übertragen. (8) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. (9) Die Befugnis zur Entscheidung über die Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche	(7) Die Befugnis zur Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen wird innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 € dem Hauptausschuss übertragen. (8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei 1. Bauleistungen über 250.000,00 € und 2. Liefer- und Dienstleistungen über 125.000,00 €, soweit für diese Aufgaben nicht der Eigenbetriebsausschuss zuständig ist. (9) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. (10) Die Befugnis zur Entscheidung über die Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche	Neu in § 22 Abs. 4a KV M-V: "Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3." Hierfür müssten im nächsten Schritt die Eigenbetriebssatzungen entsprechend angepasst werden.
--	---	--

Tätigkeit wird auf den Hauptausschuss übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes die Bürgerschaft zuständig ist. (10) Bei der erstmaligen Ernennung von Beamten im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder einem darüber liegenden Amt bei der Hansestadt Wismar, bei einem Aufstieg eines Beamten in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sowie bei Einstellungen von vergleichbaren Beschäftigten entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. In den Fällen des Laufbahnwechsels, der Entlassung, der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, der Anordnung des Verbotes des Führens der Dienstgeschäfte und der vorläufigen Dienstenthebung von Beamten eines des in Satz 1 genannten Amtes sowie im Fall der Kündigung von vergleichbaren Beschäftigten informiert der Bürgermeister den Hauptausschuss innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Entscheidung. (11) Der Hauptausschuss berät über schriftliche oder zur Niederschrift an die Bürgerschaft gerichtete Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne von § 14 Abs. 1 KV M-V und stellt deren Beantwortung sicher. Der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss hierzu eine Stellungnahme der Verwaltung vor. Der	Tätigkeit wird auf den Hauptausschuss übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes die Bürgerschaft zuständig ist. (11) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V. (12) Der Hauptausschuss berät über schriftliche oder zur Niederschrift an die Bürgerschaft gerichtete Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne von § 14 Abs. 1 KV M-V und stellt deren Beantwortung sicher. Der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss hierzu eine Stellungnahme der Verwaltung vor. Der	§ 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V neu: "Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über die leitenden Bediensteten, die ihr oder ihm oder den Beigeordneten unmittelbar nachgeordnet sind, übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Befugnisse nach Satz 4 im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung aus, soweit sie dies nicht durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen hat. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten ohne Disziplinarbefugnis gegenüber den Beigeordneten. Sie oder er kann einzelne Befugnisse nach Satz 6 übertragen."
---	--	---

Hauptausschuss kann Fachausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung beteiligen und Auskünfte bei Fachämtern einholen. (12) Der Hauptausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.	Hauptausschuss kann Fachausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung beteiligen und Auskünfte bei Fachämtern einholen. (13) Der Hauptausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.	
§ 8 Beratende und weitere Ausschüsse (1) Beratende Ausschüsse dienen der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft und unterstützen insoweit die Mitglieder der Bürgerschaft bei ihrer Meinungs- und Willensbildung. Den Ausschüssen der Bürgerschaft gehören, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, neun Mitglieder an. Sie setzen sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. Für die Teilnahme im Ausschuss haben die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Bürgerschaft. Ausgenommen ist insbesondere das Recht, Anfragen im Sinne des § 34 Abs. 3 KV M-V zu stellen.	§ 8 Beratende und weitere Ausschüsse (1) Beratende Ausschüsse dienen der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft und unterstützen insoweit die Mitglieder der Bürgerschaft bei ihrer Meinungs- und Willensbildung. Den Ausschüssen der Bürgerschaft gehören, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, neun Mitglieder an. Sie setzen sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. Für die Teilnahme im Ausschuss haben die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Bürgerschaft. Ausgenommen ist insbesondere das Recht, Anfragen im Sinne des § 34 Abs. 3 KV M-V zu stellen.	

(2) Bei der Bildung der Ausschüsse wählt die Bürgerschaft zugleich erste und auf Wunsch zusätzlich weitere stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend. (3) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, lädt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie ihre oder seine erste und zweite Stellvertretung gewählt. (4) Sofern eine Vorlage oder ein Antrag durch die Bürgerschaft in einen oder mehrere Ausschüsse verwiesen und dort beraten wurde, gelangt diese Vorlage bzw. dieser Antrag zur Beschlussfassung wieder auf die Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung, wenn der Einreicher oder ein sonstiger Antragsberechtigter diese Vorlage bzw. diesen Antrag in die Bürgerschaftssitzung einbringt. (5) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet und beraten die Bürgerschaft in den jeweils aufgeführten Themenbereichen im Rahmen der jeweils nach dieser Satzung geltenden Wertgrenzen:	(2) Bei der Bildung der Ausschüsse benennt die Bürgerschaft zugleich erste und auf Wunsch zusätzlich weitere stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend. (3) Wird ein Ausschuss neu gebildet, lädt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie ihre oder seine erste und zweite Stellvertretung gewählt. Wird ein Ausschuss vollständig oder teilweise neu besetzt, gilt § 36 Abs. 4 Sätze 3 und 4 KV M-V. (4) Sofern eine Vorlage oder ein Antrag durch die Bürgerschaft in einen oder mehrere Ausschüsse verwiesen und dort beraten wurde, gelangt diese Vorlage bzw. dieser Antrag zur Beschlussfassung wieder auf die Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung, wenn der Einreicher oder ein sonstiger Antragsberechtigter diese Vorlage bzw. diesen Antrag in die Bürgerschaftssitzung einbringt. (5) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet und beraten die Bürgerschaft in den jeweils aufgeführten Themenbereichen im Rahmen der jeweils nach dieser Satzung geltenden Wertgrenzen:	Anpassung an das neue Zuteilungs- und Benennungsverfahren, § 32a KV M-V (s.o. bei § 7 Abs. 1) Funktionen wie (stellvertretender) Vorsitz bleiben bestehen, wenn betreffende Person Mitglied des Ausschusses bleibt: "§ 36 (4) [...] Wird ein Ausschuss vollständig oder teilweise neu besetzt, bleibt eine nach Satz 2 von dem bisherigen Ausschuss gewählte Person bis zur Abberufung in ihrer Funktion, wenn sie erneut Mitglied des Ausschusses geworden ist. Ist keine dieser Personen erneut Mitglied des Ausschusses geworden, gilt Satz 1 entsprechend."
--	---	--

1. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales: - Schulwesen, - Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen, - Förderung und Pflege des Sports und Sportstätten, - Kinder- und Jugendangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, - soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie, Behinderte, Senioren, Wohnen, - Angelegenheiten der Hochschule 2. Bau- und Sanierungsausschuss: - Flächennutzungsplanung, - Bauleitplanung, - Satzungen auf dem Gebiet des Baurechtes, - Erschließungsverträge, - städtebauliche Verträge, - stadtbildprägende Baumaßnahmen der Stadt (Planungs- und Bauleistungen), - öffentliche (Verkehrs-)Anlagen, soweit eine Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis gegeben ist, - Vergabe von Fördermitteln für die	1. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales: - Schulwesen, - Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen, - Förderung und Pflege des Sports und Sportstätten, - Kinder- und Jugendangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, - soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie, Behinderte, Senioren, Wohnen, - Angelegenheiten der Hochschule 2. Bau- und Sanierungsausschuss: - Flächennutzungsplanung, - Bauleitplanung, - Satzungen auf dem Gebiet des Baurechtes, - Erschließungsverträge, - städtebauliche Verträge, - stadtbildprägende Baumaßnahmen der Stadt (Planungs- und Bauleistungen), - öffentliche (Verkehrs-)Anlagen, soweit eine Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis gegeben ist, - Vergabe von Fördermitteln für die	
--	--	--

Sanierung in der Hansestadt Wismar, - sonstige Sanierungsangelegenheiten, - Stadtentwicklungsplanung, - Welterbeangelegenheiten mit baulichem Bezug, - Denkmalpflege, - Landschaftspflege 3. Verwaltungsausschuss: - zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben, - Recht, Sicherheit und Ordnung, - Brandschutz, - Gebietsveränderungen, - Personalwesen, - Stellenplan, - Gleichstellungsangelegenheiten, - Grundstücksangelegenheiten 4. Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe: - Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt, - Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist,	Sanierung in der Hansestadt Wismar, - sonstige Sanierungsangelegenheiten, - Stadtentwicklungsplanung, - Welterbeangelegenheiten mit baulichem Bezug, - Denkmalpflege, - Landschaftspflege 3. Verwaltungsausschuss: - zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben, - Recht, Sicherheit und Ordnung, - Brandschutz, - Gebietsveränderungen, - Personalwesen, - Stellenplan, - Gleichstellungsangelegenheiten, - Grundstücksangelegenheiten 4. Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe: - Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt, - Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist,	
--	--	--

- Tourismus und Marketing, - Welterbeangelegenheiten mit touristischem Bezug 5. Finanzausschuss: - Finanz- und Haushaltswesen, - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Eigenbetriebe liegen bzw. diese betreffen 6. Ausschuss für nachhaltige Entwicklung im Bereich Umwelt und Klimaschutz: - Energiemanagement, - Grundsätze und Richtlinien für Umwelt-, Klima- und Energieentwicklungsziele sowie in Umwelt- und Klimaschutzaspekten, - Maßnahmen der Stadt auf dem Gebiet des Umweltschutzes. (6) Die Sitzungen der nach Absatz 5 gebildeten Ausschüsse sind öffentlich. (7) Es wird ein Eigenbetriebsausschuss mit	- Angelegenheiten der Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Hansestadt Wismar - Tourismus und Marketing, - Welterbeangelegenheiten mit touristischem Bezug 5. Finanzausschuss: - Finanz- und Haushaltswesen, - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Eigenbetriebe liegen bzw. diese betreffen 6. Ausschuss für nachhaltige Entwicklung im Bereich Umwelt und Klimaschutz: - Energiemanagement, - Grundsätze und Richtlinien für Umwelt-, Klima- und Energieentwicklungsziele sowie in Umwelt- und Klimaschutzaspekten, - Maßnahmen der Stadt auf dem Gebiet des Umweltschutzes. (6) Die Sitzungen der nach Absatz 5 gebildeten Ausschüsse sind öffentlich. (7) Es wird ein Eigenbetriebsausschuss mit	Ergänzung und Anpassung an die bereits gelebte Praxis
--	--	--

folgenden Themenbereichen gebildet: sämtliche Angelegenheiten der Eigenbetriebe - „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ und - „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar“. Er ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung; Absatz 1 Satz 4 findet bei beschließenden Angelegenheiten daher keine Anwendung. Diesem Ausschuss wird auf der Grundlage der geltenden Eigenbetriebs-satzungen die Entscheidungsbefugnis in den dort genannten Angelegenheiten und Wertgrenzen übertragen. In allen anderen Angelegenheiten wird der Ausschuss beratend tätig. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Einzelheiten regeln die jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe. (8) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.	folgenden Themenbereichen gebildet: sämtliche Angelegenheiten der Eigenbetriebe - „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ und - „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar“. Er ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung; Absatz 1 Satz 4 findet bei beschließenden Angelegenheiten daher keine Anwendung. Diesem Ausschuss wird auf der Grundlage der geltenden Eigenbetriebssatzungen die Entscheidungsbefugnis in den dort genannten Angelegenheiten und Wertgrenzen übertragen. In allen anderen Angelegenheiten wird der Ausschuss beratend tätig. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend. Einzelheiten regeln die jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe. (8) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.	Anpassung der Verweisung
---	--	---------------------------------

§ 9	§ 9	
Zeitweilige Ausschüsse	Zeitweilige Ausschüsse	
(1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten, zur Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Bildung und Auflösung des zeitweiligen Ausschusses bedarf eines Beschlusses der Bürgerschaft. Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Bürgerschaft kann in dem Beschluss zur Bildung des zeitweiligen Ausschusses nach Satz 3 bestimmen, dass dessen Sitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 29 Absätze 5 und 6 KV M-V sowie die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung entsprechend. (2) Die Bürgerschaft beschließt mit der Bildung eines zeitweiligen Ausschusses gleichzeitig über dessen konkrete Aufgaben und Kompetenzen. (3) Die Besetzung des zu bildenden zeitweiligen Ausschusses erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl. In diesem Beschluss ist zudem die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses festzulegen, wobei es sich ausschließlich um Bürgerschaftsmitglieder handeln soll. Außerdem ist über eine Stellvertretung der Mitglieder und ggf. deren	(1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten, zur Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Bildung und Auflösung des zeitweiligen Ausschusses bedarf eines Beschlusses der Bürgerschaft. Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Bürgerschaft kann in dem Beschluss zur Bildung des zeitweiligen Ausschusses nach Satz 3 bestimmen, dass dessen Sitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 29 Absätze 5 und 6 KV M-V sowie die Vorschriften des § 6 Absätze 4 und 5 dieser Satzung entsprechend. (2) Die Bürgerschaft beschließt mit der Bildung eines zeitweiligen Ausschusses gleichzeitig über dessen konkrete Aufgaben und Kompetenzen. (3) Die Besetzung des zu bildenden zeitweiligen Ausschusses erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. In diesem Beschluss ist zudem die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses festzulegen, wobei es sich ausschließlich um Bürgerschaftsmitglieder handeln soll. Außerdem ist über eine Stellvertretung der Mitglieder und ggf. deren	Anpassung der Verweisung Entspricht der Änderung in § 36 Abs. 1 Satz 2 KV M-V: "Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden. Die

Modalitäten zu entscheiden. (4) Die erste Sitzung eines zeitweiligen Ausschusses wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft einberufen. Unter ihrer oder seiner Leitung wird die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung durchgeführt. (5) Der Bürgermeister bestellt eine Protokollführung. Die Anzahl der herzustellenden Niederschriften und deren Aufbewahrung wird durch den Ausschuss festgelegt. Das Ergebnis der Arbeit eines zeitweiligen Ausschusses wird in einem Abschlussbericht festgestellt. Der Abschlussbericht ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Weiterleitung an die Bürgerschaftsmitglieder zu übergeben. (6) Die Bürgerschaft beschließt über den Abschlussbericht und über die Beendigung der Tätigkeit des zeitweiligen Ausschusses.	Modalitäten zu entscheiden. (4) Die erste Sitzung eines zeitweiligen Ausschusses wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft einberufen. Unter ihrer oder seiner Leitung wird die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung durchgeführt. (5) Der Bürgermeister bestellt eine Protokollführung. Die Anzahl der herzustellenden Niederschriften und deren Aufbewahrung wird durch den Ausschuss festgelegt. Das Ergebnis der Arbeit eines zeitweiligen Ausschusses wird in einem Abschlussbericht festgestellt. Der Abschlussbericht ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Weiterleitung an die Bürgerschaftsmitglieder zu übergeben. (6) Die Bürgerschaft beschließt über den Abschlussbericht und über die Beendigung der Tätigkeit des zeitweiligen Ausschusses.	Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren."
§ 10 Bürgermeister (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Wismar führt die Dienstbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.	§ 10 Bürgermeister (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Wismar führt die Dienstbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.	

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. (3) Die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde werden auf den Bürgermeister übertragen, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen von der Übertragung ist die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters und der Senatoren. (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Absätze 6, 7 und 9 dieser Satzung. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen in Angelegenheiten des § 7 Absätze 6 und 7 dieser Satzung, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen. (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Bauaufträgen bis zu einem Wert von 250.000,00 € und die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Wert von 125.000,00 €. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend. Im Übrigen ist die Bürgerschaft zuständig. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen nach dieser Vorschrift, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen.	(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Absätze 6 bis 8 dieser Satzung. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen in Angelegenheiten des § 7 Absätze 6 bis 8 dieser Satzung, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen.	Gemäß § 38 Abs. 2 KV M-V (s.o. in § 7 Abs. 11) ist der Bürgermeister nunmehr oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten, so dass es dieser Übertragung nicht mehr bedarf Anpassung der Verweisungen Diese Zuständigkeitsregelungen sind wegen § 22 Abs. 4a KV M-V neu jetzt in § 7 Abs. 8 (neu) der Hauptsatzung zu finden.
--	--	--

	(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Kreditaufnahme im Rahmen der von der Bürgerschaft beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung der Haushaltssatzung sowie über die Umschuldung von Investitionskrediten. Über den Abschluss von Kreditverträgen informiert der Bürgermeister die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen.	Die Festlegung, in welcher Höhe Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr vorgenommen werden sollen bzw. wie hoch der Kassenkreditrahmen sein soll, erfolgt von der Bürgerschaft mit Beschluss der Haushaltssatzung. Der so veranschlagte Gesamtbetrag wird von der Rechtsaufsichtsbehörde im Haushaltsgenehmigungsverfahren geprüft und daraufhin genehmigt oder auch (teilweise) versagt. Inwieweit die Aufnahme von Krediten tatsächlich erforderlich ist, zeigt sich erst im Laufe des Haushaltsjahres. Hier ist bei Investitionskrediten stets der § 44 Absatz 3 KV M-V zu beachten, welcher regelt, dass Investitionskredite nachrangig aufzunehmen sind. Für die Aufnahme von Kassenkrediten ist § 53 Absatz 1 KV M-V einschlägig, der festlegt, dass Gemeinden jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen haben. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Kreditaufnahme sind somit bereits konkret vorgeschrieben. Folglich ist der Handlungsspielraum bei der Entscheidung über die Aufnahme nur in einem sehr geringen Umfang gegeben. So besteht häufig auch keine andere Möglichkeit als eine Kreditaufnahme vorzunehmen oder zu unterlassen, um keinen Gesetzesverstoß zu begehen.
--	---	---

(6) Erklärungen der Hansestadt Wismar im Sinne des § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte Bedienstete oder einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend. (7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.	(5) Erklärungen der Hansestadt Wismar im Sinne des § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte Bedienstete oder einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. § 7 Absatz 9 dieser Satzung gilt entsprechend. (6) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.	Anpassung der Verweisung
§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters (6) Der ehrenamtlichen Stellvertretung des Bürgermeisters wird eine monatliche Entschädigung von 500,00 € gewährt.	§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters (6) Der ehrenamtlichen Stellvertretung des Bürgermeisters wird eine monatliche Entschädigung von 1.000,00 € gewährt.	Neu möglich gemäß § 6 Abs. 2 Ent-SchVO M-V
§ 14 Beiräte und Beauftragte der Bürgerschaft (1) Die Hansestadt Wismar kann einen Seniorenbeirat bilden. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine monatlich pauschalierte	§ 14 Beiräte und Beauftragte der Bürgerschaft (1) Gemäß § 41a KV M-V werden folgende Beiräte gebildet: Seniorenbeirat	Gemäß § 41a KV M-V (neu) hat die Hauptsatzung Bildung, Zusammensetzung, Besetzung und Aufgaben der Beiräte zu regeln: "(1) Zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Bevölkerungsgruppen kann die Gemeinde Beiräte mit

Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.	<u>Aufgaben:</u> Der Beirat hat in grundsätzlichen Fragen der Seniorenarbeit die Aufgaben, a) die Bürgerschaft, deren Ausschüsse und den Bürgermeister zu beraten und Empfehlungen auszusprechen, b) für die älteren Menschen in der Hansestadt Wismar als Interessenvertreter zu wirken und ihre Selbstständigkeit, Integration, Eigenverantwortung und ihren gesellschaftlichen Beitrag zu fördern sowie Beratungen und Sprechstunden anzubieten, c) mit den Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe zusammenzuarbeiten und die Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren zu begleiten <u>Besetzung:</u> Der Beirat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Wismar haben. Die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch die Bürgerschaft.	beratender Funktion bilden. Die Hauptsatzung regelt die Bildung, Zusammensetzung, Besetzung und Aufgaben der Beiräte. Sie kann für die Beiräte eine andere Bezeichnung vorsehen. (2) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die oder der Vorsitzende des Beirates an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann und dass sie oder er in den Angelegenheiten nach Satz 1 das Rede- und Antragsrecht hat. (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Beigeordneten haben das Recht, den Sitzungen der Beiräte beizuwohnen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Sitzungen der Beiräte öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 17 Absatz 2 sowie § 29 Absatz 5 und 6 entsprechend. (4) Für Mitglieder des Beirates gelten § 23 Absatz 6, §§ 24 bis 27 und § 28 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. (5) Der Beirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine
(2) Die Hansestadt Wismar kann zudem ein Kinder- und Jugendparlament bilden, das auf der Grundlage der von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung arbeitet. Es gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.	<u>Kinder- und Jugendparlament</u> <u>Aufgaben:</u> Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Hansestadt Wismar durch Förderung der Kinder- und Jugendarbeit <u>Besetzung:</u> Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich aus 20 aktiven (stimmberechtigten) Mitgliedern und	

(3) Die Hansestadt Wismar kann einen Welterbebeirat bilden. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Welterbebeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt. (4) Die Hansestadt Wismar kann einen Migrantenbeirat bilden, der auf der Grundlage einer von der Bürgerschaft zu beschließenden Satzung arbeitet. Zudem kann die Bürgerschaft eine Wahlordnung des Beirates beschließen. Der Migrantenbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.	Ersatzmitgliedern (beratende) zusammen. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen der Hansestadt Wismar, die am letzten Tag der Wahlwoche (Freitag) a) mindestens 9 Jahre alt sind, b) nicht älter als 19 Jahre sind und c) in Hansestadt Wismar leben oder zur Schule gehen. Welterbebeirat Die Hansestadt Wismar kann einen Welterbebeirat bilden. Migrantenbeirat <u>Aufgaben:</u> Interessenvertretung für alle im Bereich der Hansestadt Wismar lebenden Ausländerinnen und Ausländer auf der Ebene der Hansestadt Wismar durch - Förderung der Teilnahme der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung, - Stärkung ihrer Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Stadt und - Unterstützung in der Wahrung und Entwicklung ihrer Rechte im öffentlichen Leben zu unterstützen.	Geschäftsordnung. (6) Gesetzliche Regelungen über besondere Beiräte bleiben unberührt." vgl. VO/2023/4919
---	--	---

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Beiräte sollen bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie unterstützen den Bürgermeister und die Bürgerschaft bei der politischen	<u>Besetzung:</u> 9 Mitglieder, die durch die Bürgerschaft berufen werden Mitglieder des Migrantenbeirates können unter folgenden Voraussetzungen durch die Bürgerschaft berufen werden: - wenn sie nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind, - seit mehr als 3 Monate ununterbrochen mit erstem Wohnsitz in der Hansestadt Wismar gemeldet sind, - nicht vom Wahlrecht infolge Richterspruchs ausgeschlossen sind, - wenn sie deutsche Staatsangehörige sind, die daneben mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, - Eingebürgerte, wenn sie in den Beirat berufen werden, - Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen, sowie deren Familienangehörige. (2) Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung. (3) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2. (4) Die in Absatz 1 genannten Beiräte sollen bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie unterstützen den Bürgermeister und die Bürgerschaft bei der politischen Entscheidungsfindung.	
---	--	--

Entscheidungsfindung. (6) Die Bürgerschaft bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine ehrenamtlich tätige Behindertenbeauftragte bzw. einen ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten. Die oder der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Einwohnerinnen oder Einwohner in behindertenspezifischen Belangen. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie oder er erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.	(5) Die oder der Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht. (6) Die Sitzungen des Beirats finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind untersagt. § 6 Abs. 4 und 5 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung. (7) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit. (8) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €. (9) Die Bürgerschaft bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine ehrenamtlich tätige Behindertenbeauftragte bzw. einen ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten. Die oder der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Einwohnerinnen oder Einwohner in behindertenspezifischen Belangen. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie oder er erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.	
---	--	--

	§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten [hier bedarf es noch einer mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmten Formulierung]	Gemäß § 29b KV M-V neu sind für den Fall der Bild- und Tonübertragung in der Hauptsatzung Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen usw. zu regeln. "Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) kann die Gemeinde besondere Kategorien personenbezogener Daten der von der Übertragung oder Aufzeichnung betroffenen Personen zu den in § 29 Absatz 5a Satz 1 und Absatz 8 Satz 4 sowie § 29a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Zwecken verarbeiten, soweit dies erforderlich ist. In diesem Fall sind unter Berücksichtigung einer Rechtsverordnung nach § 174 Absatz 1 Nummer 19 in der Hauptsatzung Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der
--	--	--

		Datenverarbeitung betroffenen Personen zu regeln. Die betroffenen Personen sind vor einer Übertragung über allgemein zugängliche Netze oder einer Aufzeichnung über das Widerspruchsrecht nach § 29 Absatz 5a Satz 2 zu informieren. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken eingehalten werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die weder in Ausübung eines Mandates als Mitglied der Gemeindevertretung noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu der Gemeinde an der Sitzung teilnehmen, setzt eine Einwilligung voraus."
--	--	---